

AUTONOME PROVINZ BOZEN
 Abteilung Wohnbau
 Amt für Wohnbauförderung
 Kanonikus-Michael-Gamper-Str.1
 39100 BOZEN

wohnbauforderung@provinz.bz.it
wohnbauforderung.promozioneedilizia@pec.prov.bz.it

Akt Nr. vom/...../.....

CUP

1° Förderungsempfänger/in
 Datum und Geburtsort/...../.....

2° Förderungsempfänger/in
 Datum und Geburtsort/...../.....

Nachweis der bezahlten Rechnungen in der Höhe des gewährten Beitrages

Im Sinne des Artikels 2, Absätze 2 und 2-ter, des Landesgesetzes 17/1993

Ich, (Vorname und Nachname angeben)

betreffend die Wohnung/ das Gebäude Objekt der Förderung
 gelegen in der Gemeinde, Fraktion
 Straße, Nr., Stock
 K.G., E.Zl./....., B.P., mat.Ant.

gebe folgende Rechnungen zur Abdeckung des gewährten Beitrages an:

Nr.	Lieferant	Rechnung Nr.	Datum	Betrag ohne Mw.St.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
GESAMTBETRAG				

erkläre

unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der straf- und zivilrechtlichen Folgen, die unwahre Erklärungen mit sich bringen:

- die oben angeführten Ausgaben sind getätigt worden,
- in Kenntnis zu sein, dass die für die Auszahlung der Wohnbauförderung vorgelegten Rechnungen und entsprechenden Zahlungsbelege nicht für weitere Beitragsgesuche bei öffentlichen Körperschaften oder für Steuervergünstigungen verwendet werden dürfen (nur bis zur Höhe des gewährten Beitrages),
- auf den oben aufgelisteten Rechnungen und den entsprechenden Zahlungsbelegen ist der CUP-Code angeführt worden.

Datum / /

Unterschrift 1° Förderungsempfänger/in

Unterschrift 2° Förderungsempfänger/in

Erläuterungen zu den Ausgabenbelegen

- Es werden nur Rechnungen betreffend die Arbeiten Objekt des Gesuches berücksichtigt, die auf den Namen des/der Förderungsempfängers/in oder des Partners gemäß Artikel 7/ter des Dekretes des Landeshauptmanns 42/1999 ausgestellt sind (Ausnahme Gesuche Abbau arch. Hindernisse) und die ordnungsgemäß bezahlt worden sind.
- Die Beträge sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben.
- Rechnungen, die vor Einreichung des Gesuches ausgestellt wurden, können nicht berücksichtigt werden.
- Die Bezahlung mittels eines Tauschgeschäftes ist nicht zulässig.
- Das zuständige Amt führt Stichprobenkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% der genehmigten Ansuchen durch (Artikel 2, Absatz 3 des Landesgesetzes 17/1993). Nur in diesem Fall muss der/die Förderungsempfänger/in Rechnungen und diesbezügliche Zahlungsbelege im Original über die Gesamtsumme der erklärten Endabrechnung vorweisen.